

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Landesfischereigesetzes und zur Änderung anderer Gesetze

A Problem und Ziel

Gemäß Ziffer 138 der Koalitionsvereinbarung von SPD und CDU für die 6. Wahlperiode des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern soll das Landesfischereigesetz mit dem Ziel novelliert werden, die rechtlichen Rahmenbedingungen weiter zu vereinfachen und zu deregulieren. Insbesondere soll die Fischereischeinpflicht für Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre abgeschafft werden.

Nach bisheriger Rechtslage wird für das Angeln in den Küsten- und Binnengewässern Mecklenburg-Vorpommerns ein Fischereischein benötigt, der nach erfolgreichem Bestehen der Fischereischeinprüfung durch die Ordnungsbehörden ausgestellt wird. Die Fischereischeinpflicht in Mecklenburg-Vorpommern beginnt mit der Vollendung des zehnten Lebensjahres. Daneben gibt es einen auf höchstens jeweils 28 Tage befristeten Fischereischein, der vor allem für Touristinnen und Touristen eingeführt wurde und mehrfach pro Jahr ausgegeben werden kann.

B Lösung

Mit der Änderung des Landesfischereigesetzes wird die Fischereischeinpflicht in Mecklenburg-Vorpommern für Kinder unter 14 Jahren aufgehoben; sie beginnt künftig erst mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Dies entlastet das Fischereischeinwesen und verbindet die Untergrenze für die Fischereischeinpflicht mit der Untergrenze der Strafmündigkeit.

Des Weiteren waren bisher abgeschlossene Fischereipachtverträge nach § 5 des Landesfischereigesetzes beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) anzuzeigen; die Pachtzeiten haben nach derzeitiger Rechtslage mindestens zwölf Jahre zu betragen. Die damit verbundenen Aufgaben wurden aufgrund des § 3 Absatz 3 des Aufgabenzuordnungsgesetzes zum 1. Juli 2012 auf die Landkreise und die kreisfreien Städte übertragen. Die landesrechtliche Vorschrift zur Fischereipacht (§ 5 des Landesfischereigesetzes) kann jedoch auf eine Soll-Regelung zur Dauer des Fischereipachtvertrages beschränkt werden. Durch die Soll-Regelung wird für die Vertragspartner von Fischereipachtverträgen eine größere Flexibilität bei der Gestaltung und dem Abschluss von Pachtverträgen geschaffen, indem auch Pachtvertragslaufzeiten unter zwölf Jahren möglich werden.

Darüber hinaus wird mit der Abschaffung der bisherigen Regelungen zur Anzeige und Registrierung von Fischereipachtverträgen auch den Deregulierungsbestrebungen des Landes Rechnung getragen und zudem eine Kosteneinsparung für die Verwaltung erreicht. In dem Bericht der Deregulierungsstelle des Innenministeriums zum Projekt zur Optimierung von Berichts- und Mitwirkungspflichten, Verwaltungsvorschriften und Rechtsverordnungen im Landwirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern wurde u. a. der § 5 des Landesfischereigesetzes als entbehrlich dargestellt. Die vorgesehene Änderung beinhaltet den mit den Fischereiverbänden gefundenen Kompromiss.

C Alternativen

Die Beibehaltung der derzeitigen gesetzlichen Regelungen des Landesfischereigesetzes besteht alternativ. Damit würden positive Entwicklungstendenzen im Fischereibereich ungenutzt bleiben.

D Notwendigkeit

Die Änderung des Landesfischereigesetzes ist aus Gründen der Deregulierung notwendig. Zugleich wird damit Ziffer 138 der Koalitionsvereinbarung umgesetzt.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Rechtsänderung führen zu Änderungen im Bereich der Fischereischeinplicht, der Nutzung des befristeten Fischereischeins sowie der Anzeige und Registrierung von Fischereipachtverträgen. Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind damit nicht verbunden. Es entstehen für die öffentlichen Haushalte keine zusätzlichen Kosten.

2 Vollzugsaufwand

Vollzugsaufgaben werden durch den Wegfall der Anzeige und Registrierung von Fischereipachtverträgen aufgegeben. Durch den Wegfall der Anzeigepflicht und Registrierung von Fischereipachtverträgen werden die Landkreise und kreisfreien Städte von Kosten in Höhe von insgesamt 902 Euro/Jahr entlastet. Diese Kostenprognose ergibt sich aus der Kostenermittlung für die Aufgabenübertragung nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz (LT-Drs. 5/2684, S. 92 - Anlage 2). Aufgrund der Geringfügigkeit wird auf die Änderung des Mehrbelastungsausgleichs nach § 28 des Aufgabenzuordnungsgesetzes verzichtet.

Aus den weiteren Regelungen zur reinen Rechtsbereinigung ergibt sich kein erhöhter Vollzugsaufwand.

In der Folge der Änderung des Landesfischereigesetzes sind die Kostenverordnung für Amtshandlungen in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie der Verwarnungsgeld- und Bußgeldkatalog für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Landesfischereigesetz zu ändern.

F Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft fallen nicht an.

G Bürokratiekosten

Durch die Gesetzesänderung werden keine Informationspflichten für Unternehmen eingeführt. Für die Verpächter und Pächter entfallen die Kosten für die Anzeige von Fischereipachtverträgen.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 20. November 2012

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Landesfischereigesetzes und zur Änderung anderer Gesetze

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 20. November 2012 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Sellering

ENTWURF

eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Landesfischereigesetzes und zur Änderung anderer Gesetze

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesfischereigesetzes

Das Landesfischereigesetz vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 5 wie folgt gefasst:

„§ 5 Fischereipacht“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Auf Anlagen der Teichwirtschaft, Fischhaltung und Fischzucht sowie auf Zier- und Gartenteiche finden § 3 Absatz 2, die §§ 6 bis 12, 21, 22 Absatz 1 Nummer 6 und 7, §§ 23 bis 25 sowie § 26 Absatz 1 Nummer 3 bis 14, 24 bis 32, Absatz 2 bis 4 Anwendung, sofern diese anglerisch genutzt werden.“

- b) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Fischereipacht

Die Pachtzeit eines Fischereipachtvertrages soll mindestens zwölf Jahre betragen.“

4. § 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Person, die in einem Gewässer, in dem sie nicht fischereiberechtigt ist, die Fischerei ausübt, muss Inhaber einer auf sie vom Fischereiberechtigten ausgestellten Fischereierlaubnis sein und hat diese bei der Fischereiausübung mit sich zu führen.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Person, die die Fischerei ausübt und das 14. Lebensjahr vollendet hat, bedarf der behördlichen Erlaubnis (Fischereischein). Diese ist nicht erforderlich für Personen nach § 6 Satz 2. Der Fischereischein ist bei der Ausübung der Fischerei mitzuführen.“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
6. In § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Fischereischeinpflicht“ die Wörter „nach § 7 Absatz 1“ eingefügt.
7. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „Touristen-Fischereischeinen“ durch die Wörter „befristeten Fischereischeinen“ ersetzt und es wird nach dem Wort „Gültigkeit“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
 - b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Muster der Fischereischeine und“.
8. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „zusammen mit diesem“ gestrichen.
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
9. In § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „und Teilnahme an“ eingefügt.
10. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Campingplätze dürfen betreten werden, wenn der Betreiber die Zustimmung erteilt hat.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Schäden, die durch die Ausübung des Betretungsrechts nach Absatz 1 verursacht werden, hat der Fischereiausübungsberechtigte dem Eigentümer oder dem sonstigen Nutzungsberechtigten zu ersetzen.“
11. In § 18 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „oberen Fischereibehörde“ die Wörter „, den Landkreisen oder den kreisfreien Städten“ eingefügt.

12. In § 21 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und die Landkreise und kreisfreien Städte“ gestrichen.
13. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
14. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei“ durch die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Landesamt für Fischerei“ durch die Wörter „Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei“ ersetzt.
15. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „an und“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Landkreise“ die Wörter „und kreisfreien Städte“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die obere Fischereibehörde können auf Antrag Personen zu ehrenamtlichen Fischereiaufsehern bestellen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, im Besitz eines Fischereischeines sind und die erforderliche fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit besitzen.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „unterliegen“ durch das Wort „unterstehen“ ersetzt.

16. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„die Nachteile nach einer Person vorzunehmen, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, dass die Person gegen dieses Gesetz verstoßen hat.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf Gewässern oder an Land mit Fanggeräten angetroffene Personen haben auf Verlangen der Fischereiaufsicht jederzeit unverzüglich

1. die Fischereierlaubnis sowie den Fischereischein zur Prüfung auszuhändigen,
2. mitgeführtes Fanggerät und Fischereizubehör, mitgeführte Fischbehälter sowie gefangene Fische zur Prüfung vorzulegen,
3. ihre Personalien anzugeben und durch den Personalausweis oder bei Jugendlichen unter 16 Jahren durch ein anderes Dokument zu belegen und
4. ihre Fahrzeuge anzuhalten, Fanggeräte einzuholen und die Fischereiaufseher an Bord kommen zu lassen oder einen bestimmten Ort anzulaufen.“

c) In Absatz 5 wird das Wort „Hilfsbeamte“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

d) In Absatz 8 wird das dritte Komma durch das Wort „und“ ersetzt und es werden die Wörter „und das Recht auf Eigentum (Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes)“ gestrichen.

17. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 und 2 werden aufgehoben.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. entgegen § 6 die vom Fischereiberechtigten ausgestellte Fischereierlaubnis nicht mit sich führt,“

cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 ohne behördliche Erlaubnis die Fischerei ausübt,“

dd) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 3 den Fischereischein bei der Ausübung der Fischerei nicht mitführt,“

ee) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. entgegen § 9 die Fischerei ausübt, ohne durch Einkleben einer gültigen Fischereiabgabemarke die Entrichtung der Fischereiabgabe nachweisen zu können (Absatz 2 Satz 2), sofern er nicht nach Absatz 1 Satz 2 von der Abgabe befreit ist,“.

ff) Die Nummern 18, 19 und 26 werden aufgehoben.

gg) In den Nummern 27 bis 29 wird jeweils nach den Wörtern „auf Verlangen“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

hh) Nach Nummer 29 wird folgende Nummer 29a eingefügt:

„29a. entgegen § 25 Absatz 3 Nummer 4 nicht unverzüglich das Fahrzeug anhält, die Fanggeräte einholt, die Fischereiaufseher an Bord lässt oder einen bestimmten Ort anläuft,“.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „an und“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2 **Änderung des Aufgabenzuordnungsgesetzes**

§ 3 Absatz 3 des Aufgabenzuordnungsgesetzes vom 12. Juli 2010 (GVObI. M-V S. 383) wird aufgehoben.

Artikel 3 **Änderung der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Landwirtschaft und des Veterinärwesens**

Nummer 1.1.6.4 der Anlage der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Landwirtschaft und des Veterinärwesens vom 4. April 2006 (GVObI. M-V S. 170) wird aufgehoben.

Artikel 4
Bekanntmachungserlaubnis

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz kann den Wortlaut des Landesfischereigesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A Allgemeines

Gemäß Ziffer 138 der Koalitionsvereinbarung von SPD und CDU für die 6. Wahlperiode des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern soll das Landesfischereigesetz mit dem Ziel novelliert werden, die rechtlichen Rahmenbedingungen weiter zu vereinfachen und zu deregulieren. Insbesondere soll die Fischereischeinplicht für Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre abgeschafft und die Nutzung des Touristen-Fischereischeins verbessert werden.

Nach bisheriger Rechtslage wird für das Angeln in den Küsten- und Binnengewässern Mecklenburg-Vorpommerns ein Fischereischein benötigt, der nach erfolgreichem Bestehen der Fischereischeinprüfung durch die Ordnungsbehörden ausgestellt wird. Die Fischereischeinplicht in Mecklenburg-Vorpommern beginnt mit der Vollendung des zehnten Lebensjahres. Daneben gibt es einen auf höchstens 28 Tage befristeten Fischereischein, der vor allem für Touristinnen und Touristen eingeführt wurde und mehrfach pro Jahr ausgegeben werden kann.

Mit der Änderung des Landesfischereigesetzes wird die Fischereischeinplicht in Mecklenburg-Vorpommern für Kinder unter 14 Jahren aufgehoben; sie beginnt künftig erst mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Dies entlastet das Fischereischeinwesen und verbindet die Untergrenze für die Fischereischeinplicht mit der Untergrenze der Strafmündigkeit.

Um die Attraktivität des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den Tourismus weiter zu erhöhen, wurde bereits 2010 durch die Erste Verordnung zur Änderung der Fischereischeinverordnung die Möglichkeit eröffnet, den zeitlich befristeten Fischereischein auch mehrfach jährlich jeweils bis zu 28 Tagen erwerben zu können. Diese Möglichkeit wird nunmehr auch gesetzlich klargestellt.

Des Weiteren sind bisher abgeschlossene Fischereipachtverträge nach § 5 des Landesfischereigesetzes beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) anzuzeigen; die Pachtzeiten haben nach derzeitiger Rechtslage mindestens zwölf Jahre zu betragen.

Die landesrechtliche Vorschrift zur Fischereipacht (§ 5 des Landesfischereigesetzes) wird auf eine Soll-Regelung zur Dauer des Fischereipachtvertrages beschränkt. Durch die Soll-Regelung wird für die Vertragsparteien von Fischereipachtverträgen eine größere Flexibilität bei der Gestaltung und dem Abschluss von Pachtverträgen geschaffen, indem auch Pachtvertragslaufzeiten unter zwölf Jahren möglich werden.

Darüber hinaus wird mit der Abschaffung der bisherigen Regelungen zur Anzeige und Registrierung von Fischereipachtverträgen auch den Deregulierungsbestrebungen des Landes Rechnung getragen und zudem eine Kosteneinsparung für die Verwaltung erreicht. In dem Bericht der Deregulierungsstelle des Innenministeriums zum Projekt zur Optimierung von Berichts- und Mitwirkungspflichten, Verwaltungsvorschriften und Rechtsverordnungen im Landwirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern wurde u. a. der § 5 des Landesfischereigesetzes als entbehrlich dargestellt.

Adressaten des Gesetzes sind die Fischer und Angler sowie die Fischereiverwaltung. Es entstehen für die öffentlichen Haushalte keine zusätzlichen Kosten. Ebenso werden für die Betroffenen und die Wirtschaft durch die Regelungen des Gesetzentwurfs keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Durch die Reduzierung des § 5 zur Fischereipacht werden die Kosten für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung reduziert. Zwar war die Anzeige und Registrierung von Pachtverträgen nicht kostenpflichtig, jedoch ersparen sich Bürgerinnen, Bürger und Verwaltung die Arbeitszeit. Wenn man von 50 Pachtverträgen pro Jahr und jeweils einer halben Stunde Arbeit für jeweils beide Seiten ausgeht, dann ist das zwar keine umfassende Einsparung an Arbeitszeit, trägt aber dennoch zur Entbürokratisierung bei. Das gilt auch für den Wegfall der Streitregelung, die allerdings in der Praxis der Vergangenheit faktisch keine Bedeutung hatte. Kalkuliert wurde der Aufwand im Rahmen der Erarbeitung des Aufgabenzuordnungsgesetzes mit 2% der Arbeitszeit einer A8-Stelle für ganz Mecklenburg-Vorpommern und entspricht einer Summe von 902 €/Jahr.

Durch die Änderung des § 21 Absatz 2 Satz 2 werden die Landkreise und kreisfreien Städte von Informationen und damit von Arbeitsaufwand entlastet.

Die weiteren Änderungsvorschläge sind kostenneutral.

Mit dem Gesetz werden keine neuen Informationspflichten begründet. Die Regelungen des Gesetzes tragen den verbindlichen Vorgaben des EG-Rechts Rechnung.

Da das Landesfischereigesetz auch der Umsetzung von EG-Recht dient, ist eine Befristung entbehrlich. Die Änderung des Landesfischereigesetzes entspricht den Anforderungen einer ausbaufähigen elektronischen Verwaltung.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Der Gesetzesänderung in § 5 entsprechend wird die Inhaltsübersicht angepasst.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 1)

Durch die Neufassung des Absatz 1 Satz 3 wird klarstellt, welche Vorschriften des Gesetzes auf Anlagen der Teichwirtschaft, Fischhaltung und Fischzucht sowie auf Zier- und Gartenteichen, die beangelt werden, Anwendung finden.

Bei dem Binnenverweis auf die Anwendung des § 26 (Ordnungswidrigkeiten) wird Nummer 23 (Ordnungswidrigkeit wegen mangelnder oder fehlender Anlage von Fischpässen) gestrichen, da dies nicht auf Anlagen der Teichwirtschaft, Fischhaltung und Fischzucht zutrifft. Diese Anlagen werden nur in Gewässern eingerichtet. Die Nummern 3, 4 und 30 bis 32 werden in der Aufzählung neu eingefügt, da auch die dort genannten Pflichtverstöße auf Anlagen der Teichwirtschaft, Fischhaltung und Fischzucht sowie auf Zier- und Gartenteichen, die anglerisch genutzt werden, einer Bußgeldbewehrung bedürfen. Neu eingefügt wird der Absatz 4, um klarzustellen, dass es auch auf den genannten Anlagen bei den Zuständigkeiten der für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden bleiben soll.

Auf den Absatz 5 Satz 2 kann verzichtet werden, weil der darin enthaltene Begriff einer „ordnungsgemäßen“ Fischwirtschaft nicht mehr normativ bestimmt ist. Der aus dem früheren Bundesnaturschutzgesetz stammende unbestimmte Rechtsbegriff der „Ordnungsgemäßheit“ findet seit 1998 keine Verwendung mehr. Der Begriff war vorrangig ökonomisch zu verstehen und wurde durch den auch die ökologischen Erfordernisse berücksichtigenden Begriff der „guten fachliche Praxis“ ersetzt. Die Anforderungen an eine und die Hervorhebung einer in diesem Sinne natur- und landschaftsverträgliche(n) Fischereiwirtschaft ergeben sich schon aus der zentralen Vorschrift des Agrarnaturschutzrechts des § 5 des Bundesnaturschutzgesetzes. Dem Absatz 5 Satz 2 kommt demgegenüber keinerlei Regelungsgehalt mehr zu, so dass die Bestimmung aufzuheben ist.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 5)

Mit der Änderung des § 5 wird zur Deregulierung beigetragen. Dezentral geführte Register in allen Kreisen und kreisfreien Städten hätten den Verwaltungsaufwand insgesamt erhöht und sind in Anbetracht des Nutzens (Hauptnutznießer ist das Land) nicht gerechtfertigt. Absatz 1 Satz 1 ist daher entbehrlich. Die in Absatz 1 Satz 2 bisher enthaltene Mindestlaufzeit von zwölf Jahren bei Fischereipachtverträgen wird als „Soll-Regelung“ formuliert, um den wirtschaftlichen Bedürfnissen beim Abschluss von Pachtverträgen sowohl der Verpächter als auch der Pächter flexibler entgegenkommen zu können.

Der bisherige Absatz 2 kann entfallen, da diese Vorschrift in der Praxis keine Anwendung gefunden hat; seit 1993 gab es hierfür keine nennenswerten Streitfälle. Die bisher in Absatz 3 enthaltene Außenverweisung zur sinngemäßen Anwendung der §§ 566 bis 567b, 1056 und 2135 BGB ist daher entbehrlich.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 6 Satz 1)

Durch die Fischereiaufseher und Beamten des Polizeidienstes wird regelmäßig hinterfragt, warum im Gesetz nur das Mitführen der Angel- oder Fischereierlaubnis als Pflicht benannt ist. Mit der Neufassung wird klargestellt, dass die die Fischerei ausübende Person auch Inhaber einer Fischereierlaubnis sein muss. Die Neufassung dient ferner der sprachlichen Gleichstellung.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 7)

Mit dieser Änderung des § 7 Absatz 1 Satz 1 wird das Mindestalter für die Fischereischeinpflicht von zehn auf 14 Jahre angehoben, um Kindern die Möglichkeit zu geben, auch ohne Fischereischein angeln (lernen) zu können und einer sinnvollen Freizeitgestaltung nachzugehen. Mit der Anhebung des Mindestalters wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass für die Strafmündigkeit das vollendete 14. Lebensjahr vorgeschrieben ist. Von der Änderung unberührt bleibt die Aufsichtspflicht der Eltern auch im Hinblick auf die Beachtung des Tierschutzes. Gleiches gilt für die Möglichkeit für Kinder, ab dem zehnten Lebensjahr entsprechend § 7 Absatz 3 Nummer 1 einen Fischereischein zu beantragen, wenn das Kind es will und die Eltern ihm die Prüfung zutrauen. Es ist daher - anders als bei der Fischereischeinpflicht - nicht beabsichtigt und nicht notwendig, für die Option/Möglichkeit des Fischereischeinerswerbs das Alter ebenfalls von zehn auf 14 Jahre zu erhöhen.

Durch die Neufassung des Absatzes 1 bei gleichzeitiger Aufhebung des Absatzes 2 wird die Vorschrift insgesamt klarer gefasst.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2)

Mit dem eingefügten Binnenverweis auf § 7 Absatz 1 wird klargestellt, welcher Personenkreis ohne Fischereischeinpflicht von der Fischereiabgabe befreit ist (Kinder unter 14 Jahren und Personen, die die Fischereiausübungsberechtigten bei der Ausübung der Fischerei mit Geräten außer der Handangel unterstützen) und welcher Personenkreis nicht (Erwerber des zeitlich befristeten Fischereischeins nach § 10 Absatz 1 Nummer 2). Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, jedoch einen Fischereischein besitzen, werden durch diese Regelung von der Fischereiabgabe ebenfalls befreit. Damit wird das Ziel verfolgt, diese Kinder nicht schlechter zu stellen, als diejenigen, die keinen Fischereischein besitzen.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 10 Absatz 1)

In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Touristen-Fischereischeine“ durch die Wörter „befristete Fischereischeine“ ersetzt. Damit soll klargestellt werden, dass der befristete Fischereischein nicht nur von Touristinnen und Touristen, sondern auch von anderen Personen erworben werden kann. Des Weiteren wird durch die Einfügung des Wortes „jeweils“ verdeutlicht, dass der befristete Fischereischein mehrfach im Jahr für jeweils höchstens 28 Tagen erworben werden kann.

Da es zwei Varianten des Fischereischeins gibt, muss in Absatz 1 Nummer 3 der Plural verwendet werden.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 11 Absatz 2)

Die Struktur der Binnenfischereiunternehmen ist häufig durch Familien geprägt. Daher ist es sinnvoll und gerechtfertigt, ein vom Fischereiberechtigten beauftragtes Familienmitglied oder eine Hilfsperson, die nicht die geforderte Ausbildung besitzen, die Fischerei auf seinen Gewässern ausüben zu lassen, auch wenn er nicht dabei ist.

Satz 2 wird auch auf Wunsch des Landesfischereiverbandes aufgehoben, weil es ausreichend qualifizierte Personen gibt, die die entsprechenden Aufgaben übernehmen können, falls jemand Untersuchungen durchführen will und nicht ausreichend qualifiziert wäre. Ausnahmen sind daher nicht zwingend notwendig. Damit wird das Fischereigesetz gleichzeitig dereguliert.

Satz 3 wird aufgehoben, weil es nicht Aufgabe der öffentlichen Verwaltung sein muss, die Funktionstüchtigkeit der Fanggeräte zu prüfen. Dies liegt vielmehr im Interesse und in der Verantwortung des Nutzers selbst.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)

Entsprechend der Regelung in § 26 Absatz 1 Nummer 13, in der die Teilnahme an Wettfischveranstaltungen als Ordnungswidrigkeit benannt ist, wird auch die Teilnahme an Wettfischveranstaltungen als Verbotstatbestand eingeführt, um den Forderungen des Tierschutzes zu entsprechen.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 16)

Damit es zur Vermeidung von Schäden zu einer Verständigung zwischen Campingplatzbetreibern und Fischern/Anglern kommt, ist nach Absatz 1 Satz 3 zukünftig die Zustimmung des Campingplatzbetreibers einzuholen.

Bei der Änderung in Absatz 2 handelt es sich um eine begriffliche Klarstellung, weil es inhaltlich um die Regelung einer zivilrechtlichen Ersatzpflicht, nicht um eine öffentlich-rechtliche Entschädigungspflicht geht.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 18 Absatz 3 Satz 1)

Die Ergänzung ist erforderlich als Folge der Änderung des § 24 Absatz 1 aufgrund des Aufgabenzuordnungsgesetzes, mit der den Landkreisen und kreisfreien Städten die Aufgabe der Fischereiaufsicht auf den Binnengewässern übertragen worden ist.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 21 Absatz 2 Satz 2)

Die Änderung dient der Deregulierung. Für die Benachrichtigungspflicht der zum Ablassen eines Gewässers Berechtigten gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten besteht keine Regelungserfordernis. Die Kreise und kreisfreien Städte haben aufgrund der Benachrichtigung keine rechtliche Handhabung zum Handeln. Die Benachrichtigung hat ausschließlich Bedeutung für die Fischereiausübungsberechtigten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, Schäden aufgrund des Ablassens eines Gewässers abzuwenden. In der Praxis gab es in Mecklenburg-Vorpommern bisher keinen Fall, in dem die obere Fischereibehörde als bisher zuständige Behörde benachrichtigt wurde oder werden musste. Daher soll die Benachrichtigungspflicht der zum Ablassen eines Gewässers Berechtigten nur noch gegenüber dem Fischereiausübungsberechtigten beibehalten werden.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 22)

Absatz 2 kann aufgehoben werden, da die Gemeinsame Geschäftsordnung II der Ministerien entsprechende Beteiligungs- und Abstimmungsregelungen bereits vorsieht.

Zu Nummer 14 (Änderung des § 23)

Die Änderung dient der Aktualisierung der Behördenbezeichnungen.

Zu Nummer 15 (Änderung des § 24)**Zu Absatz 1**

Da die Aufsicht nach dem Wortlaut der Vorschrift jeweils auch „an Land“ ausgeübt werden kann, können die Wörter „an und“ vor den Wörtern „auf den Küstengewässern“ und „auf den Binnengewässern“ gestrichen werden, da es sich insoweit um eine Dopplung handelt. Die Ausübung der Kontrolle „auf“ den Gewässern ist durch die Formulierung sichergestellt. „An Land“ beinhaltet auch die Kontrolle, die nicht unmittelbar am Gewässer stattfindet (z. B. Kontrolle auf dem Hin- und Rückweg).

Zu Absatz 2 Nummer 2

Um Landkreise und kreisfreie Städte gleichzustellen, sollten auch die kreisfreien Städte die Möglichkeit haben, Bedienstete als Fischereiaufseher zu bestellen.

Zu Absatz 3 Satz 1

Aufgrund der Zuständigkeit der oberen Fischereibehörde für die Küstengewässer muss sie neben den Landkreisen und kreisfreien Städten die Möglichkeit haben, ehrenamtliche Fischereiaufseher zu bestellen, da durch die Bediensteten der oberen Fischereibehörde nicht alle Bereiche der Kontrolle der Fischereiausübung abgedeckt werden können (z. B. Anglerkontrollen im Bereich der Unterwarnow). Gleichzeitig wird verdeutlicht, dass die zuständigen Behörden zur Durchführung der Fischereiaufsicht nur Personen zu ehrenamtlichen Fischereiaufsehern bestellen können, die fachlich geeignet sind. Der unbestimmte Rechtsbegriff „Eignung“ wird untersetzt in fachlicher und persönlicher Hinsicht; geeignet sind Personen, die volljährig und im Besitz eines Fischereischeins sind sowie die erforderliche fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit besitzen. Die fachliche Eignung hat die obere Fischereibehörde in der Vergangenheit regelmäßig durch schriftliche Tests geprüft. In Zukunft obliegt diese Aufgabe für die Binnengewässer den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Zu Absatz 3 Satz 2

Sprachliche Berichtigung.

Zur Nummer 16 (Änderung des § 25 Absatz 2, 3, 5 und 8)

Das OLG Rostock hat mit Urteil vom 12.01.2010 das Urteil des AG Rostock in einem Ordnungswidrigkeiten-Verfahren aufgehoben, bei dem ein Bootsangler sich der Aufforderung eines Fischereiaufsehers widersetzte, für eine Kontrolle an das Ufer zu fahren.

In Absatz 2 Nummer 4 ist bisher nur bestimmt, dass die Fischereiaufseher berechtigt sind, auf Gewässern angetroffene Personen aufzufordern, die Fanggeräte einzuholen und einen bestimmten Hafen anzulaufen. Nach Ansicht des OLG Rostock ist damit aber nicht die Pflicht verbunden, dass die Angetroffenen der Aufforderung auch nachkommen. Insbesondere sei die in § 26 Absatz 1 Nummer 26 definierte Ordnungswidrigkeit mangels entsprechender Handlungspflicht nicht anwendbar.

Zur Gewährleistung einer rechtsstaatlichen Kontrolle muss demzufolge die Berechtigung des Fischereiaufsehers durch eine Handlungspflicht für die Fischereiausübenden ersetzt werden (das OLG Rostock geht in seiner Entscheidung ausdrücklich auf die gesetzlich nicht geregelte aktive Mitwirkungspflicht des Anglers ein). Das bisherige Aufforderungsrecht des Fischereiaufsehers nach Absatz 2 Nummer 4 wird daher inhaltlich in Absatz 3 Nummer 4 als Handlungs- oder Duldungspflicht des Fischereiausübenden neu aufgenommen.

Gleichzeitig wird geregelt, dass nicht zwingend ein Hafen anzulaufen ist - sondern ein Ort, den der Fischereiaufseher bestimmt. Somit kann dann auch das Ufer eines Binnengewässers als Ort der notwendigen Kontrollmaßnahmen benannt werden.

Der Bund wird in absehbarer Zeit auf Bitten der Landesregierung die Fischereiaufsicht in der 3-12-Seemeilen-Zone übernehmen, deren Zuständigkeit nach dem Grundgesetz den Ländern unterliegt. Durch diese kostenlose Bereitschaft des Bundes spart das Land den Ersatz der zwei großen Fischereiaufsichtsfahrzeuge, die in den nächsten Jahren hätten ersetzt werden müssen, und wird außerdem versuchen, die personellen Mehrbelastungen durch die Einführung der Gemeinsamen Fischereipolitik durch die Reduzierung der Fischereiaufsicht abzudecken, weil nicht zu erwarten ist, dass der Landtag zusätzliches Personal zur Verfügung stellen wird. Mit dem neu gefassten Absatz 2 Nummer 4 soll den Fischereiaufsehern aber klarstellend die Befugnis eröffnet werden, Kontrollen zum Beispiel auch außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches (zukünftig etwa aufgrund der vorgesehenen Vereinbarung mit dem Bund außerhalb der 3-Seemeilen-Zone) in der Ostsee durchführen zu können, wenn sich jemand der Kontrolle zu entziehen versucht. Damit besteht die Möglichkeit, mit den verbleibenden kleinen Fischereiaufsichtsfahrzeugen nicht an der 3-Seemeilen-Zone bei der Verfolgung von Fischereifahrzeugen anhalten zu müssen, weil die Grenze des Zuständigkeitsbereiches erreicht wurde.

In Absatz 3 wird darüber hinaus das Wort „unverzüglich“ eingefügt, um der zeitnahen Umsetzung der Kontrollmaßnahmen Nachdruck zu verleihen.

Absatz 5 dient der Anpassung an Bundesrecht. Mit der Änderung erfolgt die Ersetzung des nicht mehr zeitgemäßen Begriffs der „Hilfsbeamten“ durch den Begriff „Ermittlungspersonen“. Der Begriff „Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft“ wurde mit dem 1. Justizmodernisierungsgesetz vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) abgelöst.

Die Streichung in Absatz 8 dient der Deregulierung. Die Nennung des Rechts auf Eigentum des Artikels 14 des Grundgesetzes ist nicht erforderlich, weil für dieses Grundrecht das Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes nicht gilt.

Zur Nummer 17 (Änderung des § 26)

Die Änderungen des Absatzes 1 betreffen insbesondere die Anpassung an vorstehend genannte Änderungen. Nummer 1 wird zudem aufgehoben, weil die seinerzeit zur Stärkung des Hegegedankens eingefügte Bußgeldbewehrung für eine Sanktionierung (vgl. den Wortlaut des § 3 Absatz 3: „... beinhaltet alle Maßnahmen ...“) zu unbestimmt erscheint und deshalb keine Praxisrelevanz erzielen konnte. Die Pflicht zur Hege ist zudem im Rahmen der Fischereipachtverträge geregelt und kann somit bei einer Verletzung zivilrechtlich durchgesetzt oder sanktioniert werden.

Nummer 2 wird aufgehoben als Folge der Änderung des § 5.

Nummer 3 wird als Folge der Änderung des § 6 neu gefasst und vereinfacht.

Die Nummern 4, 5 und 7 werden neu gefasst als Folge der Änderungen der §§ 7 und 9.

Die Nummern 18 und 19 werden aufgehoben, weil die in ihnen geregelten Sachverhalte auch zivilrechtlich durch den Eigentümer verfolgt werden können und nicht zwingend zum Aufgabenbereich der Fischereiaufsicht gehören.

Die Aufhebung der Nummer 26 ist Folge der Neufassung des § 25 Absatz 2 Nummer 4 (vgl. im Übrigen jetzt Nummer 29a neu).

Die Ergänzungen in den Nummern 27 bis 29 dienen der Klarstellung und sind Folge der Änderungen des § 25 Absatz 3.

Die Einfügung der Nummer 29a ist Folge der Neu-Einfügung des § 25 Absatz 3 Nummer 4.

Die Änderungen des Absatzes 4 dienen wiederum der Anpassung an vorstehend genannte Änderungen sowie der Deregulierung.

Die Änderungen in Satz 1 und 2 korrespondieren mit dem geänderten Wortlaut in den §§ 24 Absatz 1 und 25 Absatz 3 (s. o. Nummer 15 Buchstabe a und Nummer 16 Buchstabe b).

Die Zuständigkeiten im Bereich Ordnungswidrigkeiten sind im Rahmen der Aufgabenzuordnung aufgrund der Landkreisneuordnung gesetzlich neu bestimmt und teilweise kommunalisiert worden. Aufgrund der unmittelbaren Regelung im Gesetz besteht für die Verordnungsermächtigung in Satz 3 kein praktischer Bedarf mehr, sodass die Vorschrift aufgehoben werden kann.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Zuordnung von Aufgaben)

Mit der Reduzierung der Fischereipachtregelung des § 5 des Gesetzentwurfes auf eine Soll-Vorschrift zur Pachtzeit entfällt die bisherige Aufgabe der Entgegennahme von Anzeigen nach § 5 Absatz 1 sowie der vorläufigen Regelung der Ausübung der Fischerei für die Dauer eines Streites nach § 5 Absatz 2 des Landesfischereigesetzes. Als Folgeänderung ist daher § 3 Absatz 3 des Aufgabenzuordnungsgesetzes aufzuheben.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Landwirtschaft und des Veterinärwesens)

Die Nummer 1.1.6.4 der Anlage zu der Verordnung wird aufgehoben, da die darin getroffene Zuständigkeitsregelung für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten seit dem 1. Juli 2012 im Widerspruch zu dem neu gefassten § 26 Absatz 4 steht würde. Mit dem Inkrafttreten des § 26 Absatz 4 ist die (nunmehr eingeschränkte) Zuständigkeit des LALLF zudem gesetzlich normiert, sodass die Nummer 1.1.6.4 der Anlage vollständig entfallen kann.

Zu Artikel 4 (Bekanntmachungserlaubnis)

Die Bestimmung enthält die Ermächtigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, den Wortlaut des Landesfischereigesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltende Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu machen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.